Gemeinde Wiefelstede - Kirchstr. 1 - 26215 Wiefelstede

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister

Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Telefon zentral 04402/965-0
Telefax zentral 04402/965199
Email zentral info@wiefelstede.de

Bürgermeister

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Frau Borchers

Durchwahl
E-Mail insa.borchers@wiefelstede.de

Wiefelstede, 07.06.2018

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Generationen und Soziales
der Gemeinde Wiefelstede

nachrichtlich an alle übrigen Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales findet am

Dienstag, 19.06.2018, um 17:00 Uhr,

im Ratssaal statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder

3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung

6 Genehmigung der Niederschrift vom 10.04.2018

7 Einwohnerfragestunde

8 Änderung der Richtlinie Gebührenregelung in den Kindertagesstätten
Vorlage: B/1100/2018

9 Trägervertrag AWO für die neue Kindertagesstätte Metjendorf
Vorlage: B/1101/2018

10 Aktualisierte Neuauflage des Senioren-Wegweisers
Vorlage: B/1097/2018

11 Einwohnerfragestunde

12 Anfragen und Anregungen

13 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.

Aukskel

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Soziale Einrichtungen
Sachbearbeiter/in: Sigrid Lemp

26215 Wiefelstede, 25.05.2018

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1100/2018

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinie Gebührenregelung in den Kindertagesstätten zum 01.08.18

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Ausschuss für Generationen und Soziales	19.06.2018	öffentlich
Verwaltungsausschuss	25.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.06.2018	öffentlich

<u>Situationsbericht / Bisherige Beratung</u>:

Das Land Niedersachsen wird zum 01.08.2018 die Beitragsfreiheit im Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Umfang bis zu 8 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche einführen. Diese Neuerung wird im Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) detailliert aufgenommen und festgeschrieben werden.

Aufgrund dieser Neuregelung lag in der Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales am 10.04.2018 schon ein Entwurf einer Richtlinie für die Kindertgesstättengebühren in Wiefelstede vor, der den Wegfall der Kindergartengebühren berücksichtigte.

In der Sitzung des Verwaltungsausschuss vom 23.04.2018 wurde diese Richtlinie dann noch um einen Absatz erweitert, so dass Eltern, die zurzeit schon Kinder in den Wiefelsteder Kindertagesstätten betreuen lassen, durch den Nichtberücksichtigung der Kinder im beitragsfreien Kindergarten beim Geschwisterrabatt in den nächsten zwei Jahren nicht finanziell schlechter gestellt werden als durch Gebühreneinstufung nach der bisherigen Richtlinie. (sh. Anlage, kenntlich gemacht durch kursive Schrift).

Der aktuelle Gesetzesentwurf macht inzwischen deutlich, dass nicht generell Kindergartenkinder beitragsbefreit werden sollen, sondern nur die Kinder ab dem dritten Geburtstag. In altersgemischten Gruppen ist es aber die Regel, dass auch Zweijährige in die Kindergartengruppe aufgenommen werden, für diese sind dann bis zum dritten Geburtstag noch Gebühren zu errichten.

Der Krippenbeitrag kann für diese Kinder nicht angewandt werden, da die Betreuungsqualität und der Personalschlüssel dort mit den Kindergartengruppen nicht vergleichbar ist.
Insofern ist es notwendig, die bisherigen Kindergartengebühren, gestaffelt nach Einkommen und Umfang der Betreuung, als Gebühr für zweijährige Kinder in Kindergartengruppen in die Richtlinie mit hineinzunehmen. (s. Anlage, kenntlich gemacht durch kursive Schrift).

Finanzierung:

Die insgesamten finanziellen Auswirkungen der Gebührenfreiheit der über Dreijährigen im Kindergarten sind bislang im Haushalt 2018 noch nicht eingeplant und müssen überplanmäßig bereitgestellt werden, sobald durch detaillierte Regelung im Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) die genauen Modalitäten der Finanzhilfe feststehen. Für das HH-Jahr 2019ff sind evtl. Mindereinnahmen als zusätzliche Ausgaben einzuplanen.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die Richtlinie zur Gebührenregelung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wiefelstede, wie im Entwurf in der Ausschusssitzung für Generationen und Soziales am 19.06.2018 vorgelegt, mit Wirkung ab 01.08.2018 vorbehaltlich des Beschlusses des Niedersächsischen Landtags für eine Beitragsfreiheit im Kindergarten für Kinder ab dem dritten Lebensjahr.

Anlagen:

Richtlinie zur Gebührenregelung ab 08_ 2018

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachbereichsleiterin

Richtlinie zur Gebührenregelung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wiefelstede

Mit Wirkung ab dem 01.08.2018 hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Richtlinie als Empfehlung an die im Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstättenträger beschlossen:

1.) Allgemeines

In der Gemeinde Wiefelstede werden in allen Kindertagesstätten einheitliche Gebühren erhoben. Der Besuch eines Kindergartens ist dabei gemäß gesetzlicher Grundlage des Landes Niedersachsen für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich an 5 Tagen pro Woche beitragsfrei.

Die Höhe der zu zahlenden Kindertagesstättengebühren richtet sich nach dem Jahresbrutto-einkommen, ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

2.) Einkommen

Angerechnet wird das gesamte Jahresbruttoeinkommen der/des Sorgeberechtigten und der Personen, die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft leben und per Gesetz zum Unterhalt verpflichtet sind. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte aus

- selbständiger Arbeit
- nichtselbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Kapitalvermögen
- Vermietung u. Verpachtung
- Land- u. Forstwirtschaft

Dem Einkommen sind andere steuerfreie Einkünfte wie

- Unterhaltszahlungen
- Elterngeld

hinzuzurechnen.

Abzugsfähig sind

- anerkannte Werbungskosten (gem. Steuerbescheid) und
- zu leistende Unterhaltszahlungen an Unterhaltspflichtige außerhalb des Haushalts
- Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz

3.) Veranlagungszeitraum

Für die Einstufung ist das Einkommen der Eltern aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend.

4.) Änderung Einkommen bzw. persönliche Verhältnisse

Hat sich das Einkommen gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr um 20 % oder mehr erhöht oder vermindert, ist dieses anzuzeigen. Ergibt sich durch die zwischenzeitliche Geburt eines weiteren Kindes die Möglichkeit einer niedrigeren Einstufung kann dieses formlos beantragt werden.

5.) Einkommensnachweise

Die Einkommenshöhe ist ggfs. zu belegen. Dieses kann geschehen durch Vorlage des

- Einkommensteuerbescheides
- Bescheinigung des Arbeitgebers
- Wohngeldbescheid
- sonstige Bewilligungsbescheide

6.) Einstufung

Die Einstufung in die Stufen 2, 3 und 4 erfolgt durch Selbsteinstufung gegenüber dem Träger der Einrichtung. Der Träger erhebt anhand der gemachten Angaben die entsprechende Kindertagesstättengebühr. Die Einstufung in Stufe 1 ist bei der Gemeinde Wiefelstede in Wiefelstede, Kirchstr. 10, zu beantragen.

Die Selbsteinstufung beim Träger und der Antrag auf Einstufung in Stufe 1 haben innerhalb eines Monats nach erhaltener Mitteilung über den Kindertagesstättenplatz zu erfolgen. Die Gemeinde Wiefelstede behält sich eine stichprobenweise Überprüfung vor.

7.) Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn gleichzeitig ein weiteres Kind aus dem Haushalt der Familie für mindestens 4 Stunden täglich kostenpflichtig in der Kindertagesbetreuung betreut wird. Das 2. Kind wird um 50 % ermäßigt. Für das 3. und für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Eltern, die im Kindertagesstättenjahr 2017/2018 bereits Kinder in der Kindergartenbetreuung haben und ein oder mehrere jüngere Kinder in der kostenpflichtigen Betreuung, sollen bis einschließlich dem Kindertagesstättenjahr 2019/2020 finanziell nicht schlechter gestellt werden als nach der bisherigen Gebührenrichtlinie.
Es erfolgt hier auf Antrag eine Vergleichsberechnung der Geschwisterermäßigung durch die Gemeinde.

8.) Sonderöffnungszeiten

Für die Nutzung der Sonderöffnungszeiten (im Kindergarten nur über 8 Stunden Betreuung hinausgehend), sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, wie Busdienste, usw., ist vom Träger in Abstimmung mit der Gemeinde Wiefelstede eine zusätzliche Gebühr zu erheben.

9.) Verpflegungskosten

Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten werden gesondert berechnet.

10.) Auskünfte

Auskünfte erteilt die Gemeinde Wiefelstede, Fachdienst Soziale Einrichtungen, Frau Kaschig, Tel. 04402-965-244 und Frau Abeling, Tel.: 04402-965-245.

11.) Inkrafttreten: 01.08.2018

Wiefelstede, den _____

_____
J. Pieper, Bürgermeister

Anlage
zur Einkommensstaffelung für die Gebührenermittlung
und zur Gebührenhöhe

Familie	**Stufe 1** **Jahresbrutto** abzügl. Werbungskosten abzügl. Unterhaltszahlungen abzügl. Kinderfreibetrag EKStG **bis 18.000,00 €**			**Stufe 2** **Jahresbrutto** abzügl. Werbungskosten abzügl. Unterhaltszahlungen abzügl. Kinderfreibetrag EKStG **bis 36.000,00 €**			**Stufe 3** **Jahresbrutto** abzügl. Werbungskosten abzügl. Unterhaltszahlungen abzügl. Kinderfreibetrag EKStG **bis 54.000,00 €**			**Stufe 4** **Jahresbrutto** abzügl. Werbungskosten abzügl. Unterhaltszahlungen abzügl. Kinderfreibetrag EKStG **über 54.000,00 €**		
Gebühr	**Kiga**	**Hort**	**Krippe**	**Kiga**	**Hort**	**Krippe**	**Kiga**	**Hort**	**Krippe**	**Kiga**	**Hort**	**Krippe**
- 3 Stunden	-,--	76,00	-,--	-,--	91,00	-,--	-,--	123,00	-,--	-,--	165,00	-,--
- 4 Stunden	-,--	-,--	135,00	-,--	-,--	163,00	-,--	-,--	217,00	-,--	-,--	217,00
- 5 Stunden	-,--	-,--	169,00	-,--	-,--	204,00	-,--	-,--	271,00	-,--	-,--	271,00
- 6 Stunden	-,--	-,--	203,00	-,--	-,--	245,00	-,--	-,--	325,00	-,--	-,--	325,00
- 7 Stunden	-,--	-,--	237,00	-,--	-,--	286,00	-,--	-,--	379,00	-,--	-,--	379,00
- 8 Stunden	-,--	-,--	270,00	-,--	-,--	326,00	-,--	-,--	434,00	-,--	-,--	434,00
Gebühr für zweijährige Kinder in Kindergartengruppen	***Kiga***			***Kiga***			***Kiga***			***Kiga***		
- 3 Stunden	*60,00*			*73,00*			*98,00*			*133,00*		
- 4 Stunden	*81,00*			*98,00*			*130,00*			*178,00*		
- 5 Stunden	*101,00*			*123,00*			*162,00*			*222,00*		
- 6 Stunden	*122,00*			*147,00*			*196,00*			*267,00*		
- 7 Stunden	*141,00*			*171,00*			*228,00*			*311,00*		
- 8 Stunden	*161,00*			*196,00*			*260,00*			*355,00*		
Sonderöffnungszeiten/ Sonderleistungen (Früh-/Spätdienst/ Busbetreuung usw.)												
1 Std.	20,00	-,--	34,00	25,00	-,--	41,00	33,00	-,--	54,00	45,00	-,--	54,00
½ Std.	10,00	-,--	17,00	12,50	-,--	20,50	16,50	-,--	27,00	22,50	-,--	27,00

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Arbeit, Familie und Soziales
Sachbearbeiter/in: Heike Kaschig

26215 Wiefelstede, 25.05.2018

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1101/2018

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Trägervertrag AWO für die neue Kindertagesstätte Metjendorf

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Ausschuss für Generationen und Soziales	19.06.2018	öffentlich
Verwaltungsausschuss	25.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.06.2018	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.08.2017 beschlossen, die Trägerschaft für die neue Kindertagesstätte in Metjendorf an die AWO Kinder, Jugend & Familie Weser Ems GmbH zu vergeben. Diesem Beschluss war ein Bewerbungsverfahren voran gegangen, in dem die interessierten Träger nach einer vorher festgelegten Kriterienliste hinsichtlich Konzept, Erfahrung, Wirtschaftlichkeit etc. bepunktet und bewertet wurden.

Seitens der Verwaltung wurde nunmehr in Zusammenarbeit mit der AWO der vorliegende Trägerschaftsvertrag vorbereitet.

Der Vertrag sieht analog zu allen anderen Verträgen mit den Kindertagesstättenträgern in der Gemeinde vor, dass die notwendigen Ausgaben für den Betrieb der Einrichtung durch die Beantragung und Einnahme der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen sowie durch die Einnahme von Elternbeiträgen u.a. gegenfinanziert werden und das dann verbleibende Defizit durch die Gemeinde getragen wird.

Finanzierung:

Die benötigten Finanzmittel als Defizitzuschuss der Gemeinde für den Kindertagesstätten-Betrieb sind innerhalb der Haushaltsplanung ab dem Haushaltsjahr 2019 ff einzuplanen.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede ist mit dem vorgelegten Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und der AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems GmbH für die neue Kindertagesstätte Lüttje Padd in Wiefelstede-Metjendorf, wie er als Entwurf der Einladung für den Ausschuss für Generationen und Soziales am 19.06.2018 beigefügt ist, einverstanden und stimmt diesem zu.

Anlagen:

Trägerschaftsvertrag AWO Entwurf

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiterin

Vertrag

Zwischen
der AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems GmbH,
Klingenbergstr. 73, 26133 Oldenburg
- Träger -
und
der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede
vertreten durch den Bürgermeister,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Entwurf

§ 1 Einrichtung

Der Träger betreibt am Standort Lüttje Padd, Wiefelstede, Metjendorf, eine Kindertagesstätte mit 2 Kindergarten- und 2 Krippengruppen. Der Betrieb soll zunächst mit je einer Vormittags- und einer Ganztagsgruppe aufgenommen werden. Die Sonderöffnungszeiten in den Gruppen sind nach Bedarf und in Abstimmung mit der Gemeinde Wiefelstede jährlich nach der Anmeldesituation auszurichten.

Der Träger unterhält in der Gemeinde Wiefelstede eine Kindertagesstätte mit den folgenden Gruppen:

(1) 2x Kindergarten
Erlaubte Platzzahl: 50
davon 1 Vormittagsgruppe und 1 Ganztagsgruppe

(2) 2x Krippe
Erlaubte Platzzahl: 30
davon 1 Vormittagsgruppe und 1 Ganztagsgruppe

§ 2 Zuschuss, Kitagebühren

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der in § 1 genannten Kindertagesstätte mit einem Zuschuss von 100 % des unvermeidbaren Fehlbetrages. Als unvermeidbarer Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen den jeweiligen Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen. Voraussetzung für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses ist, dass der Träger Elternbeiträge in der Höhe erhebt, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt in der Gemeinde Wiefelstede festgesetzt sind und alle Ertragsmöglichkeiten zur Finanzierung des Betriebes der Kindertagesstätten durch Dritte (Land Niedersachsen, u. a.) ausschöpft.

§ 3 Fachpersonalkosten

(1) Als Fachpersonalkosten werden die im Nds. Kindertagesstättengesetz beschriebenen Mindestanforderungen für Fachpersonal anerkannt. Dieses gilt für den Umfang der Betreuungszeit in den Gruppen sowie für die Verfügungszeiten. Als Betreuungszeiten gelten die Zeiten, in denen die reguläre Gruppenarbeit stattfindet und solche, die von der Gemeinde anerkannt wurden.

(2) Die dritte Kraft in den Krippengruppen wird analog der Modalitäten der Finanzhilfe des Landes anerkannt, das heißt bis zum 01.08.2020 anteilig und danach mit 100% der Wochenarbeitszeit.

(3) Die o.a. Personalkosten sind so zu berücksichtigen, wie sie die Einstufung den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD entsprechen, bzw. nach dem Tarifvertrag des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Fehlzeiten der Fachkräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

§ 4 Wirtschaftspersonal, Hausmeister

(1) Für Reinigungspersonal gilt ein Berechnungsrichtwert von 120 qm/Std. im Kindergartenbereich (inkl. Foyer und Bewegungsraum und für Räume, die von beiden Betreuungsformen gemeinsam genutzt werden, sowie für Verkehrsflächen) und 90 qm/Std. in den Räumlichkeiten des Krippenbereiches. Die Reinigung der gesamten Räumlichkeiten soll an allen Betreuungstagen erfolgen. Es wird eine Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.

(2) Für den Küchendienst werden für die Mittagsverpflegung bei

- 25 Essenskindern	10	Wochenstunden
- 50 Essenskindern	15	Wochenstunden
- 75 Essenskindern	20	Wochenstunden
- über 75 Essenskindern	25	Wochenstunden

mit einer Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.

(3) Für einen Haus- und Hofarbeiter werden bis zu 8 Wochenstunden mit einer Eingruppierung bis EG 4 TVöD für die Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten gesamt) anerkannt.

(4) Fehlzeiten der Wirtschaftskräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

§ 5 Sachkosten

(1) Die Gemeinde Wiefelstede erkennt für Verwaltungs- bzw. Overheadkosten der Kindertagesstätte jährl. bis zu 5 % der im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anerkannten Gesamtausgaben der Kindertagesstätte an.

Entwurf

(2) Mietkosten fallen nicht an, da die Gemeinde das Gebäude dem Träger mietkostenfrei zur Verfügung stellt.

(3) Die Bewirtschaftung des Gebäudes einschließlich der baulichen Unterhaltung obliegt der Gemeinde Wiefelstede. Der Träger verpflichtet sich zu einem sparsamen Energieverbrauch. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung

(4) Kleinere Reparaturen bis zur Höhe von 150,00 Euro brutto, Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie geringe Ersatzbeschaffungen von Inventar einschl. Hausrat und Wäsche werden pauschal bis zu € 70,00 jährlich pro Kind anerkannt.

(5) An Verpflegungskosten werden für jeden belegten Platz jährlich höchstens € 28,00 anerkannt. Die Kosten für Mittagsverpflegung sind zusätzlich zum Elternbeitrag von den Eltern aufzubringen.

(6) Zusätzlich werden alle sonstigen notwendigen und angemessenen Kosten, die im Betrieb einer Kindertagesstätte anfallen können und sich zwangsläufig aus dem Betrieb heraus ergeben, übernommen. Die hierfür anerkannten Kosten sind in der im Anhang befindlichen Liste (Anlage 2) aufgeführt. Erweiterungen dieser Liste müssen vom Träger beantragt werden.

(7) Die Wartung, Pflege, Sicherheit sowie vorgeschriebene Überprüfungen der Außenspielflächen einschließlich der Spielgeräte obliegen dem Träger der Einrichtung. Mängelprotokolle hierzu sind der Gemeinde vorzulegen und festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen. Erneuerungen bzw. Ersatzbeschaffungen sind mit der Gemeinde abzustimmen bzw. als Investition zu beantragen.

§ 6 Abrechnungsverfahren

(1) Der Zuschuss der Gemeinde wird jeweils nach Schluss des Kalenderjahres gewährt. Dazu legt der Träger der Gemeinde jährlich die Gesamtrechnung vor, die in der Regel im 1. Quartal erstellt werden soll. Die Haushaltsplanung ist jeweils bis zum 15.08. eines Jahres vorzulegen.

(2) Im Vorgriff auf den Zuschuss werden monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Der Abschlag beträgt 95 % der monatlichen Defizitkosten aus §2 des von der Gemeinde zugestimmten Haushaltsplanentwurfes bzw. der Betriebskostenaufstellung. Unterjährig ist zu den in Absatz 1 genannten Terminen die aktuelle Haushaltssituation mit Prognose für das Jahresergebnis mitzuteilen.

(3) Kommt der Träger seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung ohne eine ausreichende Begründung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nach, können die Abschlagszahlungen eingestellt werden.

(4) Mit der Betriebskostenabrechnung hat der Träger die Belegung seiner Kindertagesstätte nachzuweisen. Liegt die Zahl der belegten Plätze trotz vorhandenem Bedarf länger als ein halbes Jahr mehr als 20 % unter der vom Kultusministerium erlaubten Platzzahl, ist die Gemeinde berechtigt, die Jahresrechnung entsprechend zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf max. den Betrag erreichen, der sich aus der

Entwurf

fiktiven Anrechnung der fehlenden Elternbeiträge bzw. der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für beitragsfreie Kindergartenkinder und der prozentualen Kürzung der Sachkosten zu § 5 Abs. 4 und 5 ergibt.

(5) Der Träger verpflichtet sich, grundsätzlich nur Kinder aus der Gemeinde Wiefelstede aufzunehmen. Bei fehlender Nachfrage können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, aufgenommen werden.

§ 7 Wirtschaftlichkeit, Änderung in der Betriebsführung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätten wirtschaftlich zu führen. Änderungen in der Betriebsführung, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlich vorgesehenen Zuschüsse zu beantragen.

§ 8 Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Selbständigkeit

(1) Der Träger hat der Gemeinde jeweils die Abrechnungsunterlagen zur Einsicht und Prüfung zur Verfügung zu stellen, sowie einen Einblick in die tatsächliche Betriebsführung seiner Kindertagesstätte zu gewähren.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger in der konzeptionellen Führung selbständig.

§ 9 Bedarfsprüfung, Vertragsänderung

(1) Ist die Belegung in einer der Kindertagesstätten des Trägers über den Zeitraum von einem Jahr hinaus mehr als 20 % rückläufig (bezogen auf die erlaubte Platzzahl), behält sich die Gemeinde vor, den Bedarf dieser Einrichtung zu überprüfen. Ergibt sich aus der Bedarfsprüfung keine Notwendigkeit zur Fortführung der Kindertagesstätte bzw. einer Gruppe dieser Einrichtung, und können vom Träger keine Alternativen zur Auslastung und kostengünstigen Unterhaltung der Einrichtung/en angeboten werden, ist die Gemeinde berechtigt, diesen Vertrag zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen.

(2) Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Entwurf

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.02..2019 in Kraft. Alle bis dahin bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, Nebenabreden usw. treten ab diesem Tage außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag ist erstmals kündbar zum 01.08.2022 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn keine Kündigung bis zum 31.07. des Vorvorjahres erfolgt. Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bezüglich der personellen und sachlichen Ausstattung Veränderungen der jetzigen Rechtslage, die zu Mehr- oder Minderkosten führen, besteht beiderseits das Recht zu einer Änderungskündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 2 sind die Einschränkung der Förderung und die Kündigung gemäß § 10 des Vertrages.

Wiefelstede, den xx.xx.2018

Für die Gemeinde Wiefelstede

Für AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems

Entwurf

Anlage 1 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems

Bewirtschaftung des Gebäudes (§ 5 Absatz 3 des Trägervertrages)

Zuständigkeit Gemeinde	Zuständigkeit AWO
Unterhaltung - Sachkonto 4211000 • Unterhaltung des Grundstückes und der baulichen Anlagen • d.h. z.B. Maler- und Bodenbelagsarbeiten • Elektroarbeiten • Heizung-/Sanitärarbeiten • Dachdecker-/Zimmerarbeiten • Fensterbau • Blitzschutz • Wartung der Heizung/Lüftung • Legionellenprüfung • Grundreinigung des Fußbodens (Versiegelung) • Außenanlagen = Pflasterung entlang und um das Gebäude inkl. Bepflanzung, Zaunanlagen	• Spielgeräte/Spielplatz, Sicherheit und Wartung, Austausch Spielsand • Pflege der Außenanlagen • Winterdienst am Gebäude, Gehwege
Unterhaltung des bewegl. Vermögen – Sachkonto 4221000 • Wartung der Feuerlöscher, Rauchmelder etc. • Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsfest)	• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsveränderlich)
Bewirtschaftungskosten – Sachkonto 4241000 • Abgaben und Entgelte • Gebäudeversicherung • Abgaben der Gemeinde • Beiträge zur Wasseracht • Schornsteinfegergebühren Heizkosten – Sachkonto 4241100 • Rechnungen der EWE	• Versicherung des Inventars, andere Versicherungen

Entwurf

<u>Stromkosten – Sachkonto 4241200</u> • Rechnungen der EVD	
<u>Wasserkosten – Sachkonto 4241300</u> • Rechnungen des OOWV	
<u>Reinigungskosten – Sachkonto 4241400</u>	• Reinigung der Räumlichkeiten, Fensterreinigung

Entwurf

Anlage 2 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems

Betriebskostenabrechnung „Sonstige Kosten“ (§ 5 Absatz 6 des Trägervertrages)

Versicherungen	in notwendiger Höhe
Fachberatung	Höchstgrenze pro Gruppe: 712,00 €
Fortbildungen	in angemessener Höhe
Leiterin-Supervision	900,- € pro Jahr
Betriebsrat	lt. Betriebsverfassungsgesetz
Ausgleichsabgabe	in voller Höhe
Mitgliedsbeitrag Pari o.ä.	in voller Höhe
Arbeitssicherheit	lt. Vertrag mit Anbieter
Arbeitsmedizin	lt. Vertrag mit Anbieter
Berufsgenossenschaft	in voller Höhe
Gebühr Führungszeugnis	mind. alle 5 Jahre
Supervision	900,- € pro Jahr / Einrichtung
Fachbücher, -zeitschriften	in angemessener Höhe
Schmutzfangmatten	in voller Höhe
Gebühr Gesundheitsamt	für neue Mitarbeiterinnen
Reinigungsmittel	in voller Höhe
Sonderreinigung	Fensterputzen 2 x jährlich
Schädlingsbekämpfung	in voller Höhe
Überprüfung elektrischer Anlagen (ortsveränderliche Geräte)	in voller Höhe
Wäsche waschen	240,- € pro Jahr
Impfungen/Untersuchungen	in voller Höhe
Reinigung Biotonne	in angemessener Höhe
Spielsand	wenn notwendig, in voller Höhe
Winterdienst	in angemessener Höhe, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend
Garten- und Wegepflege	nach Bedarf, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend

Entwurf

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Jugend und Familien
Sachbearbeiter/in: Carsten Eikers

26215 Wiefelstede, 24.05.2018

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1097/2018

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Aktualisierte Neuauflage des Senioren-Wegweisers

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Ausschuss für Generationen und Soziales	19.06.2018	öffentlich
Verwaltungsausschuss	25.06.2018	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die 2014 erschienene zweite Ausgabe der Broschüre Älter werden in der Gemeinde Wiefelstede / Wegweiser ist inzwischen nicht mehr aktuell. Adressen, Namen und auch rechtliche Erläuterungen bedürfen einer Aktualisierung und machen eine dritte Ausgabe notwendig. Geplant ist eine Auflage von 1500 Exemplaren.

Der Seniorenbeirat möchte sich dieser Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeauftragten noch in diesem Jahr widmen. Hierzu wird eine Zusammenarbeit mit der Firma „mediaprint infoverlag gmbh“ angestrebt. Diese Firma übernimmt den Druck, Satz und die lokale Anzeigen-Akquirierung – den redaktionellen Teil würden die Mitglieder des Seniorenbeirates und der Unterzeichner übernehmen. Finanziert wird die Neuauflage durch die Werbeanzeigen des örtlichen Handels und Gewerbe.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss ist mit einer Neuauflage des Wegweisers für Senioren, in Zusammenarbeit mit einem kommerziellen Verlag und hier insbesondere mit der damit verbundenen Akquirierung von Werbeanzeigen bei ortsansässigen Firmen, einverstanden

Anlagen:

Der Seniorenwegweiser 2014 wird als Tischvorlage verteilt

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme /

Einvernehmen Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter Fachbereichsleiter